

Von: Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de
An: Schulze_Mario
Cc: Rene.Rosenfeldt@anhalt-bitterfeld.de
Betreff: Antwort: Gewässerumlagesatzung 2021, Formulierung der Kleinbetragsregelung gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung
Datum: Freitag, 21. Mai 2021 10:45:43
Anlagen: [VG Frankfurt 26.09.2016 Kleinbeträge.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Schulze,

per Mail vom 03.05.2021 sind Sie an mich mit der Bitte um Abgabe einer kommunalaufsichtlichen Bewertung hinsichtlich einer möglichen Änderung der Kleinbetragsregelung herangetreten.

Der Ihrer Anfrage zu Grunde liegende Sachverhalt wurde bereits mehrfach erörtert und hat sich auch nicht geändert, so dass ich auf den bisherigen Schriftverkehr (meine Schreiben vom 22.10.2019 und 16.09.2020) verweise.

Die im Entwurf der Gewässerumlagesatzung 2021 enthaltene Regelung unter § 7 Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 1 KAG-LSA und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Ein von einzelnen Stadträten geforderter pauschaler Verzicht auf Umlagen in Höhe von 5 bzw. 10 Euro kann hingegen kommunalaufsichtlich nicht toleriert werden.

§ 14 Abs. 1 KAG-LSA eröffnet die Möglichkeit, auf eine Festsetzung und Erhebung von Kleinbeträgen von bis zu 10 € zu verzichten. Eine Pflicht hat der Gesetzgeber hiermit nicht normiert. Die Entscheidung über die Anwendung der Kleinbetragsregelung liegt im Ermessen der Stadt. Inwieweit es sich hierbei um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und nach Größe und Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Stadt von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind, bedarf ggf. einer weitergehenden Prüfung. Die Übernahme der gesetzlichen Regelung in die kommunale Satzung ist jedenfalls nicht notwendig, aber auch nicht schädlich.

Nach § 99 Abs. 2 KVG LSA besteht eine gesetzlich normierte Erhebungspflicht. Die Kommune hat alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung zu nutzen, bevor sie (nachrangig) auf Steuern zurückgreifen darf. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 30.06.2015 (LVG 3/14), wonach eine Finanzierung der Verbandsbeiträge - sowie der in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten - über allgemeine Steuermittel als nicht zulässig erachtet wird. Insbesondere für die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Konsolidierungskommune und Bedarfszuweisungsempfängerin gilt die Pflicht zur vollständigen und zeitnahen Erhebung der Gewässerumlage.

Die Regelung des § 14 Abs. 1 KAG-LSA dient der Verwaltungseffizienz und -vereinfachung im Rahmen der Erhebung kommunaler Abgaben. Sie trägt damit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung. Sofern die Kosten der Einziehung einschl. der Kosten des Ermittlungs- und Festsetzungsverfahrens (Verwaltungskosten) höher sind als die Forderung selbst, kann auf die Geltendmachung von Kleinbeträgen verzichtet werden. Da der Gesetzgeber jedoch im Rahmen der Änderung des Wassergesetzes LSA die Umlage der Verwaltungskosten ermöglicht hat, dürften die Kosten der Einziehung stets unterhalb des einzuziehenden Betrages liegen.

Ihren Berechnungen zufolge ist eine Umlage der Verbandsbeiträge sowie der in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten auch unterhalb eines Wertes von 5 € wirtschaftlich vertretbar. Insofern liegen keine Gründe vor, die einen pauschalen Verzicht in Höhe von 5 bzw. 10 € rechtfertigen würden.

Im Übrigen füge ich Ihnen eine aktuelle Entscheidung des VG Frankfurt (Oder) vom 26.09.2016 (VG 5 K 23/13) bei. Streitgegenständlich war hier die Erhebung einer Umlage in Höhe von 0,40 €

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Andrea Lehmann
Sachbearbeiterin

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dezernat I
Kommunalaufsichtsamt

Telefon: 03496/60-1533
Tefefax: 03496/60-1502
E-mail: andrea.lehmann@anhalt-bitterfeld.de

-----"Schulze, Mario" <Mario.Schulze@Bitterfeld-Wolfen.de> schrieb: -----

An: "Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de" <Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de>
Von: "Schulze, Mario" <Mario.Schulze@Bitterfeld-Wolfen.de>
Datum: 03.05.2021 13:44
Kopie: "Weber, Dirk" <Dirk.Weber@Bitterfeld-Wolfen.de>, "Langer, Josephine" <Josephine.Langer@bitterfeld-wolfen.de>
Betreff: Gewässerumlagesatzung 2021, Formulierung der Kleinbetragsregelung gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung

Sehr geehrte Frau Lehmann,

momentan laufen die abschließenden Arbeiten zur Veranlagung der Gewässerumlagesatzungen 2017 und 2018 der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Diese beiden Veranlagungen werden dann in einem Bescheid den Umlagepflichtigen zugestellt. Die Gewässerumlagesatzungen 2019 und 2020 sollen dann in einem weiteren Bescheid noch im Jahr 2021 folgen. Damit sollte der Rückstand in der Veranlagung zur Gewässerumlage in der Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgeholt sein.

Mit dem abgestimmten Verfahren zur Berücksichtigung der Kleinbetragsregelung in den § 7 Abs. 2 der jeweiligen Satzungen bei der jeweiligen Bescheidung konnte ein vertretbarer Kompromiss gefunden werden, der in den oben beschriebenen Veranlagungsjahren fortgesetzt wird.

Im Rahmen der Anpassungssatzung zum § 4 Umlageschuldner entsprechend der Regelungen des Urteils des OVG Magdeburg vom Februar 2020 wurde durch den Stadtrat ein Änderungsantrag im Hinblick auf die Regelungen des § 7 Abs. 2 (von Umlagebeträgen kleiner 5,00 EUR „kann“ nicht sondern „ist“ abzusehen) mit großer Mehrheit abgelehnt. Dennoch erging die Forderung, für die zu beschließende Satzung 2021 unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklung der Haushaltswirtschaft (Abschmelzung des zur Konsolidierung führenden Defizites) eine definierte Verzichtformel zu verabschieden. Die Formulierung soll dann nicht mehr wie heute eine auslegungsfähige „Kann“-Regelung sein, sondern auf die Erhebung, Veranlagung und Bescheidung von Umlagebeträgen unter 5,00 EUR soll per Satzung verzichtet werden, also eine definierte Verichtsregelung getroffen werden. Durch die Anlehnung an § 14 KAG LSA (in Ermangelung einer Regelung im WG LSA) stellt sogar die daran enthaltene Wertgrenze (10,00 EUR) einen möglichen Ansatz für Änderungsanträge des Stadtrates dar. Damit in der zu erwartenden Diskussion zur Gewässerumlagesatzung eine Stellungnahme, eine Handlungsempfehlung durch die KAB bereits vorliegt, möchte ich Sie hiermit bitten, unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklung die „kann“- bzw. „ist“-Ausrichtung der Gewässerumlagesatzung neu zu bewerten und mir dahingehend vorab schon Argumentationsmittel zukommen zu lassen.

Für eine diesbezügliche Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.

Mit besten Grüßen aus Bitterfeld-Wolfen

Im Auftrag

Mario Schulze

SBL ÖA/BIGV

Mario Schulze

Sachbereichsleiter Öffentliche Anlagen und

Beauftragter für Immobilien und Gebäudeverwaltung

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bauamt Sitz:

Rathausplatz 1 Markt 7 (OT Stadt Bitterfeld)

06766 Bitterfeld-Wolfen 06749 Bitterfeld-Wolfen

T: 03494 6660700

M: mario.schulze@bitterfeld-wolfen.de

HP: www.bitterfeld-wolfen.de

Ich trete mit Ihnen in Kontakt, weil mir Ihre Daten aus vertraglichen Beziehungen oder einem bisherigen Informationsaustausch bekannt sind. Um auf diesem Wege auch weiterhin mit Ihnen datenschutzkonform zu kommunizieren, verweise ich auf den Umgang der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Ihren Daten und Rechten, den Sie unter folgendem Link einsehen können: <https://www.bitterfeld-wolfen.de/datenschutz>

Ein Widerspruch zur Kontaktdatenspeicherung ist jederzeit möglich.

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.